

# Satzung

(Stand: 23. Februar 2015)

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Blau-Weiss, Bad Neustadt/Saale e.V.  
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter Nr. 20016 eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Bad Neustadt a.d. Saale.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Tennisplätzen, einer Tennishalle und Teilnahme am Spielbetrieb des Bayerischen/Deutschen Tennisverbandes.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und/oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 5

**Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Austrittserklärung. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zulässig.
2. Durch Ausschluss. Dieser ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist sofort mit Beschlussfassung wirksam.

## § 6

**Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitglieder die nach dem 1. August eintreten, zahlen die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben sind die Mitglieder verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen oder statt dessen einen Solidarbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

**Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Finanzwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportwart
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neubestellung eines Vorstandes im Amt.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und in getrennten Wahlgängen zu wählen. Grundsätzlich wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die Abstimmung kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung offen erfolgen. Sobald eine Person geheime Wahl beantragt, bleibt es bei geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

## § 9

## Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Wenn ein Mitglied seine e-mail-Adresse mitteilt, kann die Einberufung auch per e-mail erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem der zwei gleichberechtigten Vorstände geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl des Vorstandes und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern  
Die Durchführung der Wahlen kann durch einen Wahlausschuss von 3 Mitgliedern erfolgen, der aus seiner Mitte den Wahlleiter wählt.
  - c) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

## § 10

## Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Vorstände bzw. durch den/die von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidatoren.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2015 beschlossen.  
Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 14.11.1990.

.....  
Rudolf Lux  
1. Vorsitzender